PMU | PARACELSUS
MEDIZINISCHE
PRIVATUNIVERSITÄT

HAUSORDNUNG DER PMU HAUPTSITZ SALZBURG

ORDNUNG

IN GELTUNG SEIT 01.01.2024

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die Paracelsus Medizinischen Privatuniversität mit PMU abgekürzt.

1. Ziel und Zweck

Die vorliegende Hausordnung dient der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung am Hauptsitz der Paracelsus Medizinische Privatuniversität und soll einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Universitätsbetrieb ermöglichen. Ergänzungen und Präzisierungen können in gesonderten Richtlinien erlassen werden. Die Bestimmungen dieser Hausordnung sind rechtsverbindlich für alle Universitätsangehörigen sowie für alle Benützer*innen der Universitätseinrichtungen, inklusive aller Grundstücke und Räumlichkeiten der Universität. Alle Einrichtungen der Universität sind unter größtmöglicher Schonung und sparsamer Energieverwendung zu benutzen.

Die Umsetzung und Vollziehung der Bestimmungen dieser Hausordnung obliegt der Universitätsleitung und den von ihr beauftragten Personen. Den Anordnungen dieser beauftragten Personen zur Umsetzung der Bestimmungen ist Folge zu leisten.

Zusätzlich finden sich im Annex der Hausordnung die Regelungen zur Nutzung der Parkflächen sowie die Einstellbedingungen.

Freigabe

Ordnung wurde vollinhaltlich freigegeben durch



Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Sperl



Kanzlerin, Dr.in Christiane Pedit

2. Service Einrichtungen

Die Universität verfügt über allgemeine Service-Einrichtungen. Für einzelne dieser Einrichtungen sind Benutzungsordnungen erlassen; diese umfassen insbesondere die Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek am Hauptsitz Salzburg sowie die IT Richtlinie für Mitarbeitende & Lehrende und die IT-Richtlinie für Studierende.

3. Öffnungszeiten und Zugangssicherung

Die Universitätsgebäude in der Strubergasse sind Montag bis Freitag von 7:30 bis 18:00 Uhr geöffnet. Die Häuser A und B sowie Haus Strubergasse Nr. 13 sind auch außerhalb dieser Öffnungszeiten mit dem Studierendenausweis der PMU zugänglich; Mitarbeitende haben mit ihrer Mitarbeitendenkarte auch außerhalb der normalen Öffnungszeiten Zugang. Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind davon unberührt und werden im Internet veröffentlicht.

Alle Eingangstüren der Universitätsgebäude sind mit Videokameras und einem automatischen Türalarmierungssystem versehen. Auf das sichere und vollständige Schließen der Türen bei Verlassen der Universitätsgebäude nach den regulären Öffnungszeiten ist zu achten; das Blockieren von Eingangstüren ist zu keiner Zeit gestattet. Die an die Mitarbeitenden ausgehändigten Systemschlüssel sind täglich einmal in den Aufbuchlesern zu aktivieren und stets sicher zu verwahren.

4. Allgemeine Benützungsvorschriften

Diese Regelungen dienen dazu, einen geordneten Ablauf des Studien- und Forschungsbetriebes sowie die sichere Benützung von Einrichtungen zu gewährleisten.

4.1. Alle Personen, die Grundstücke, Gebäude, Räume und Inventar der PMU benützen, unterliegen den Vorschriften und Auflagen, die für die Benützung von Gebäuden und Inventar erlassen werden.

4.2. Alle Benutzer*innen der Grundstücke, Gebäude und Räume sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung verhütet und das Inventar und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benützt werden.

4.3. Alle Grundstücke, Gebäude und Räume sind unter größtmöglicher Schonung der Baulichkeiten, der Einrichtungen und des sonstigen Inventars und unter sparsamer Verwendung von Energie zu nutzen. Alle Benutzer*innen sind dazu angehalten, das dafür Notwendige zu tun. Offenbare Mängel und Schäden an Gebäuden, Leitungen, Einrichtungen, Geräten usw. sind umgehend zu melden. Bei offenkundig mutwillig herbeigeführten Schäden und bei Diebstählen ist die Polizei zu verständigen.

4.4. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass:

5.4.1 die Eingangstüren zu den Gebäuden sowie Büro- und Institutsräumlichkeiten der PMU geschlossen und damit für Unbefugte nicht zugänglich sind;
5.4.2 alle nicht für den Dauergebrauch bestimmten Elektrogeräte und Beleuchtungen beim Verlassen ausgeschaltet sind;
5.4.3 die Fenster beim Verlassen des Raumes für längere Zeit geschlossen sowie die Außenjalousien und Sonnensegel hochgefahren sind;
5.4.4 die in den einzelnen Räumen angeschlagenen besonderen Verhaltensmaßnahmen und in einzelnen Einrichtungen geltenden Regelungen eingehalten werden;
5.4.5 offenbare Mängel und Schäden an Gebäuden, Leitungen, Einrichtungen und Geräten umgehend an die Haustechnik gemeldet werden; sowie
5.4.6 die Fluchtwege und Ausgänge freigehalten werden und alle Brandschutzbestimmungen eingehalten werden.

4.5. Insbesondere ist zu unterlassen

5.5.1 Jede Verschmutzung der Räumlichkeiten und des Geländes der PMU;
5.5.2 Jede eigenmächtige Veränderung an baulichen, gebäudetechnischen und multimedialen Einrichtungen oder Teilen davon;
5.5.3 Das Rauchen in Räumlichkeiten der PMU oder des Klinikums sowie am Gelände (Ausnahme: definierte Raucher-Plätze).
5.5.4 Die Verletzung des öffentlichen Anstandes und ungebührliche Störungen (insbes. durch unnötigen Lärm) des regulären Universitätsbetriebes.
5.5.5 Das Abstellen von Fahrrädern oder E-Rollern in den Räumlichkeiten der PMU.
5.5.6 Das dauerhafte Offenhalten (Verkeilen) von Brandschutztüren.
5.5.7 Eine durch Reparatur oder Wartungsarbeiten bedingte Abschaltung von Gas-, Strom- und Wasserleitungen, ohne die Haustechnik rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen (Ausnahme: Gefahr im Verzug);
5.5.8 Die Entfernung oder Beschädigung von den die Sicherheit und Ordnung betreffenden Anschlägen (Kennzeichnung der Sicherheitseinrichtungen, Fluchtwege usw.) beziehungsweise deren Unkenntlichmachung;
5.5.9 Die Mitnahme von Tieren aller Art (Ausnahme für Assistenzhunde);
5.5.10 Die Abwicklung von Verkaufsgeschäften und sonstiger Warenvertrieb zu Erwerbszwecken

(Ausnahme bei Vorliegen einer Genehmigung durch die Universitätsleitung);

5.5.11 Die Veranstaltung von Sammlungen aller Art (Ausnahme für wohltätige Zwecke mit Genehmigung durch die Universitätsleitung);

5.5.12 Das Herstellen von Film- und Tonaufnahmen für gewerbliche Zwecke (Ausnahme bei Vorliegen einer Genehmigung durch die Universitätsleitung);

5.5.13 Jegliches Verhalten, welches dazu geeignet ist, die Ruhe, Ordnung und Sicherheit und das Ansehen der PMU zu stören;

5.5.14 Das Führen von Waffen;

5.5.15 Die Benützung von Sportgeräten (Inline Skates, Fahrräder, Skate Boards, Rollschuhen, etc.) in Räumlichkeiten der PMU;

5.5.16 die Lagerung von gefährlichen Stoffen und Materialien in nicht sachgerechter Art;

5.5.17 Jede parteipolitische Betätigung (Ausnahme für in Wahlen zur Studierenden-vertretung und durch das Arbeitsverfassungsgesetz eingeräumte Rechte).

4.6. Alle Benutzer*innen der Grundstücke, Gebäude und Räume der PMU sind für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden an den Einrichtungen der PMU nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts haftbar.

4.7. Örtliche Sperrzonen, die die Universität selbst oder andere dafür befugte Organe in oder im Umkreis von Räumlichkeiten der Universität eingerichtet haben, sind zwingend einzuhalten. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Universität das Recht vor, Personen den Zutritt zu ihren Räumlichkeiten zu verweigern oder sie aus ihren Räumlichkeiten zu verweisen

5. Veranstaltungen

5.1. Alle Veranstaltungen in den Räumlichkeiten und am Gelände der PMU müssen angemeldet, genehmigt und im Raumbuchungssystem vermerkt werden.

5.2. Der/Die Veranstalter*in haftet für die Einhaltung der feuerpolizeilichen und anderen sicherheitstechnischen Vorschriften sowie die oben angeführten allgemeinen Benützungsvorschriften.

5.3. Die PMU haftet nicht für das Verhalten Dritter insbesondere nicht für Beschädigung, Vandalismus, Diebstahl oder Einbruch, gleichgültig, ob sich der/die Schädiger*innen befugt oder unbefugt auf dem Gelände oder Räumlichkeiten der PMU aufhalten. Es besteht auch keine Haftung für Schäden aus Versagen technischer Einrichtungen.

5.4. Der Zugang zu akademischen Feierlichkeiten ist öffentlich. Besteht die Gefahr der Überfüllung des für die akademische Feier vorgesehenen Raumes, kann im Einzelfall eine Beschränkung der Teilnahme auf eine bestimmte Anzahl oder auf eine bestimmte Gruppe von Teilnehmenden verfügt werden.

6. Anschläge und Plakatierungen

6.1. Anschläge und Plakatierungen auf dem Gelände oder in den Universitätsgebäuden der PMU bedürfen einer Genehmigung der Universitätsleitung. Sie dürfen nur an hierzu vorgesehener Stelle angebracht werden. Sie müssen mit einem Impressum versehen sein. Ihr Inhalt darf nicht gegen die guten Sitten oder den öffentlichen Anstand verstoßen. Sie dürfen zu keinem verbotenen oder strafbaren Verhalten aufrufen.

6.2. Anschlag- und Ausstellungsflächen werden von der Universitätsleitung definiert und eingerichtet.

6.3. Ohne Bewilligung, an nicht vorgesehener Stelle angebrachte oder gegen Abs. 1 verstoßende Anschläge und Plakatierungen müssen entfernt werden. Der/die für die Anschläge oder für die Plakatierungen Verantwortliche kann zum Kostenersatz herangezogen werden.

7. Maßnahmen bei Verstößen

7.1. Bei Verletzungen der Hausordnung ist unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wie folgt vorzugehen:
7.2. Bei geringfügigen Verletzungen: Abmahnung durch den/die Leiter*in der Organisationseinheit, durch die Lehrveranstaltungsleiter*innen oder die Veranstaltungsleiter*innen, subsidiär durch die Universitätsleitung.
7.3. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verletzungen können Außenstehende und Studierende von der weiteren Benützung der Lehr- und Forschungseinrichtungen der PMU durch den/die jeweilige/n Leiter*innen der Organisationseinheit für deren Wirkungsbereich, subsidiär von der Universitätsleitung, zeitlich befristet ausgeschlossen werden. Bei Universitätsangehörigen ist unverzüglich Meldung an den/die direkte/n Vorgesetzte/n beziehungsweise an die Universitätsleitung zu erstatten.
7.4. Besteht die Gefahr, dass nicht unbedeutende Straftaten, wie Sachbeschädigungen, Datenbeschädigungen, tätliche Angriffe, Körperverletzungen und ähnliches begangen werden, sind die Polizeibehörden durch die Universitätsleitung um entsprechende Maßnahmen zu ersuchen. Bei Gefahr im Verzug können die Leiter*innen von (Lehr-)Veranstaltungen, die Leiter*innen von Organisationseinheiten, die Haustechnik und Mitarbeiter*innen im jeweiligen Wirkungsbereich sowie beauftragte Dienstleistungsunternehmen unmittelbar an die Polizeibehörden herantreten. In diesem Fall ist umgehend auch die Universitätsleitung zu verständigen.
7.5. Bei Störung von (Lehr-)Veranstaltungen und Sitzungen von Kollegialorganen kann der/die Leiter*in diese Veranstaltung jederzeit abbrechen.
7.6. Alle Handlungen, die den Verdacht erwecken, einen gerichtlich strafbaren Tatbestand zu erfüllen, sind über die Universitätsleitung zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu bringen. Der Meldung ist eine Sachverhaltsdarstellung beizuschließen.
7.7. Allfällige besondere Vorschriften der Krankenhausordnung der Landeskliniken Salzburg (SALK) sind anzuwenden.

8. Änderungsvermerk

Datum	Rev.Nr	Änderungsbeschreibung
12.2023	4	Hinzufügen eines Annex: Regelungen zur Nutzung der Parkflächen und Einstellbedingungen

Annex Hausordnung: Nutzung der Parkflächen und Einstellbedingungen

Die Paracelsus Medizinische Privatuniversität (PMU) verfügt über eine begrenzte Zahl an Stellplätzen für Personenkraftwagen (PKW) in der universitätseigenen Tiefgarage unter den Häusern A + B (Strubergasse 21) einerseits sowie auf gemieteten Parkflächen andererseits. Zudem gibt es am Universitätsgelände eine eingeschränkte Zahl an Fahrradstellplätzen.

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Regelungen zur Nutzung der Parkflächen und Einstellbedingungen (folgend Parkordnung genannt) gelten für alle Parkflächen der PMU. Betreiber*innen von Tiefgaragen, Park- oder Stellplätzen, bei welchen die PMU Parkflächenmieterin ist, können eigene Regelungen erlassen, welchen unabhängig von gegenständlicher Parkordnung Folge zu leisten ist.

1.2. Die Parkordnung gilt für alle Personen, die sich innerhalb der Parkflächen oder im Bereich der Zu- und Ausfahrten sowie der Ein- und Ausgänge aufhalten. Kinder unter 12 Jahren dürfen die Tiefgarage nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson betreten.

2. Definition

2.2. Als Parkflächen der PMU gelten die universitätseigene Tiefgarage unter Haus A/B, deren Zu-/Ausfahrt, oberflächige Stellplätze am Universitätsgelände sowie angemietete Park- oder Stellplätze in öffentlichen Tiefgaragen (Stadtwerk) oder auf Privatgrund Dritter. Nähere Informationen über das aktuelle Stellplatzangebot finden sich im Sharepoint unter ZWD\Parken.

2.3. Ein Stellplatz ist die markierte Fläche zum Abstellen eines Fahrzeuges.

3. Fahrräder

3.1. Das Abstellen eines Fahrrades ist allen Universitätszugehörigen[1] sowie Gästen der PMU und Veranstaltungsteilnehmenden auf den am Universitätsgelände befindlichen Fahrradständern gestattet.

3.2. Fahrräder sind platzsparend abzustellen. Es dürfen durch abgestellte Fahrräder keine Verkehrsflächen, Eingänge, Feuerwehrzufahrten etc. blockiert werden.

3.3. Das Einfahren oder Mitführen eines Fahrrades in die Tiefgarage sowie in die Universitätsgebäude ist verboten.

3.4. Die weiteren Regelungen der Parkordnung gelten sinngemäß.

[1] Zugehörige der PMU: insbesondere Mitarbeiter*innen von Lehr-Krankenhäusern bzw. Lehr-Abteilungen, Lehr-Ordinationen und Lehr-Apotheken, Personen die an der PMU habilitiert haben oder eine Associate Professur bzw. eine außerordentliche Universitätsprofessur der PMU innehaben sowie Alumni der PMU. Nähere Details entnehmen Sie der Richtlinie zur Affiliation der PMU.

4. Allgemeine Einstellbedingungen

4.1. Auf den Parkflächen der PMU sind jene Personen zur Einstellung eines PKWs berechtigt, die über eine Dauerparkberechtigung verfügen oder für die Einfahrt zur Tiefgarage Haus A/B eine temporäre Erlaubnis erhalten haben.

4.2. Alle Nutzenden unterwerfen sich mit Einfahrt ihres Fahrzeugs auf Parkflächen der PMU der Parkordnung und sind berechtigt, ein Fahrzeug auf einem Stellplatz nach Wahl innerhalb der gekennzeichneten Flächen einzustellen. Ausgenommen sind beschriftete/reservierte Stellplätze.

4.3. Aus besonderen Gründen (z. B. Instandhaltung) können die Stellplätze und Tiefgarage jederzeit gesperrt werden, ohne dass daraus Ansprüche abgeleitet werden können. Sofern nicht Gefahr in Verzug besteht, wird diese Sperre im Voraus allgemein bekannt gemacht.

4.4. Fahrzeuge mit feuergefährlichen Ladungen, mit undichten Vergasern/Einspritzaggregaten/Treibstoffleitungen und Treibstoffbehältern oder schadhaften Akkus dürfen nicht auf die Parkflächen einfahren.

4.5. Flüssiggasbetriebene Fahrzeuge dürfen ausschließlich auf den dafür markierten, oberflächigen Stellplätzen abgestellt werden. Die Einfahrt in die Tiefgarage ist für solche Fahrzeuge verboten.

4.6. Die Einfahrt mit einspurigen Kraftfahrzeugen (z. B. Motorrad) in die Tiefgarage Haus A/B ist gestattet, wenn diese platzsparend, ohne die Behinderung eines PKW-Stellplatzes, geparkt werden.

4.7. Elektrofahrzeuge können an den Ladestationen zu den jeweils gültigen Konditionen mit elektrischer Energie geladen werden. Nach Abschluss des Ladevorgangs sind diese unverzüglich auf einen anderen Stellplatz ohne Ladestation umzuparken, um weiteren Fahrzeugen das Laden zu ermöglichen. Die Verwendung von Allgemeinstrom zum Laden ist verboten.

4.8. Die Einstelldauer des Fahrzeuges ist für Parkberechtigte auf die Dauer der Arbeitszeit zzgl. 30 min vor Beginn und 30 min nach Ende dieser begrenzt. Das dauerhafte Parken eines Fahrzeuges, das Parken zwischen 22 und 6 Uhr und das Parken für private Zwecke sind nicht gestattet.

5. Verhaltensregeln und Verkehrsordnung

5.1. Auf den Parkflächen, ab Passieren der Schrankenanlage, und in den Tiefgaragen gilt die StVO (Straßenverkehrsordnung) sinngemäß, max. Fahrzeughöhe 2,10 m, Höchstgeschwindigkeit 10 km/h. Die Verkehrszeichen, Hinweistafeln und Bodenmarkierungen sind zu beachten. Verbindungs- und Fußgängerwege, Ausgänge und Fluchtwege dürfen durch eingestellte Fahrzeuge oder andere Gegenstände nicht verstellt werden.

5.2. Das Fahrzeug ist ordentlich auf einem markierten Stellplatz abzustellen. Das Einparken oder Behindern anderer Fahrzeuge, das Parken auf der Fahrgasse, das Blockieren der Feuerwehrzufahrt sowie das Abstellen eines Fahrzeugs ohne amtliches Kennzeichen ist verboten.

5.3. Behindertenstellplätze sind freizuhalten. Die Benützung darf nur mit einem entsprechenden amtlichen Parkausweis erfolgen. Dieser ist gut sichtbar im Fahrzeug zu platzieren.

5.4. Den Weisungen des Aufsichtspersonals der PMU oder ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.

5.5. Nach dem Einstellen des Fahrzeugs ist dieses ordnungsgemäß zu sichern. Das längere Laufen lassen des Motors ist verboten. Ebenso sind Wartungs-, Pflege- oder Reparaturarbeiten an Fahrzeugen verboten.

5.6. Rauchen und Hantieren mit Feuer und offenem Licht sind verboten. Im Brandfall haben alle nicht mit der Brandbekämpfung befassten Personen die Parkflächen auf schnellstem Wege zu verlassen und sich an den Sammelplätzen einzufinden.

5.7. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich der PMU zu melden. Kosten für die Beseitigung vermeidbarer Verunreinigungen der Parkflächen hat die verursachende Person zu tragen.

5.8. Das Ausruhen oder Schlafen sowie das Einschließen von Tieren in geparkten Fahrzeugen ist nicht erlaubt.

5.9. Der Aufenthalt in der Tiefgarage ist nur zum Einstellen und Abholen eines Fahrzeugs oder für einen mit der PMU vereinbarten Zweck gestattet.

6. Haftung

6.1. Die Benützung der Parkflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Die PMU übernimmt ausschließlich die Verpflichtung, den zum Einstellen des Fahrzeugs benötigten Stellplatz in brauchbarem Zustand insoweit zur Verfügung zu stellen, als benutzbare Stellplätze vorhanden sind (d.h. solange Stellplatzkapazitäten vorhanden sind). Wenn die Stellplatzkapazitäten ausgeschöpft sind (die nutzbaren Stellplätze genutzt werden), besteht kein Anspruch auf das Einstellen eines Fahrzeugs und jede Person ist verpflichtet, mit dem Fahrzeug das Gelände der PMU unverzüglich zu verlassen.

6.2. Nutzende verzichten auf jegliche Ersatzansprüche aus kurzfristigen Störungen oder Unterbrechungen der Einstellung oder Garagierung.

6.3. Die PMU ist nicht verpflichtet, die Fahrzeuge und darauf bzw. darin befindliche Sachen zu beaufsichtigen, zu bewachen oder zu verwahren und die Garage zu beheizen. §§ 970 ff ABGB finden keine Anwendung.

6.4. Die PMU haftet nur für Schäden, die sie, ihre Beauftragten, für die sie von Gesetzes wegen einzustehen hat, grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet hat bzw. haben.

6.5. Die PMU haftet nicht für Schäden durch Dritte (z. B. Diebstahl, Vandalismus etc.). Diese Schäden sind der nächsten polizeidienststelle anzuzeigen.

6.6. Die PMU haftet nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch höhere Gewalt - z. B. kriegerische Ereignisse, Feuer, Explosion, Versagen technischer Einrichtungen, Streik oder Unruhen - entstehen.

7. Videoüberwachung und Datenschutz

7.1. Die PMU behält sich vor, Teilbereiche der Parkflächen mit Videokameras zu überwachen und deren Bilder aufzuzeichnen. Aufnahmen, die nicht als Beweismittel bei konkreten Vorkommnissen benötigt werden, werden spätestens nach 72 Stunden gelöscht, soweit keine erweiterte Aufzeichnung nachweislich notwendig ist. Die PMU ist berechtigt die im Zuge des Betriebs gewonnenen Fahrzeugdaten für Zwecke des Garagenbetriebs zu verarbeiten.

8. Kaution, Ersatzleistungen und Sicherstellung

8.1. Bei Verstößen gegen diese Parkordnung und Einstellbedingungen, insbesondere beim Einstellen von Fahrzeugen ohne amtliches Kennzeichen hat die PMU Anspruch auf Bezahlung eines pauschalierten Kostenersatzes in Höhe von € 500,--, sofern die verstoßende Person nicht ihr fehlendes Verschulden nachweist. Darüber hinaus hat die PMU Anspruch auf Ersatz aller mit dem Verstoß verbundenen Aufwendungen, insbesondere für polizeiliche Erhebungen, Kosten des Einsatzes von Beauftragten, Reparaturarbeiten, Anwaltskosten-, etc.

8.2. Für Forderungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung steht der PMU ein Zurückbehaltungsrecht am Fahrzeug bzw. dessen Inhalt zu.

9. Entfernen des Fahrzeugs

9.1. Die PMU ist zur Entfernung eines widerrechtlich eingestellten bzw. eines widerrechtlich über die Höchstabstelldauer eingestellten Fahrzeugs auf Kosten und Gefahr der jeweiligen fahrzeughaltenden Person berechtigt, wenn…

- die Höchstabstelldauer überschritten wurde
- ein Fahrzeug zwei oder mehrere Stellplätze verstellt
- es durch Austreten von Treibstoff-, oder anderen Flüssigkeiten oder Dämpfen oder durch andere Mängel den Garagenbetrieb gefährdet oder behindert
- es über keine Zulassung verfügt bzw. diese während des Einstellens verliert
- es verkehrswidrig, behindernd oder auf reservierten Plätzen abgestellt ist

9.2. Der PMU steht es in diesen Fällen frei, das Fahrzeug auch innerhalb der PMU derart zu verbringen und eventuell zu sichern, dass es ohne Zutun der PMU oder deren Beauftragten nicht mehr weggefahren werden kann.

9.3. Zusätzlich zu den nachgewiesenen Kosten der Entfernung aufgrund der in 9.1. gennanten Gründe, hat die für diese Einstellung des Fahrzeugs verantwortliche bzw. fahrzeughaltende Person der PMU einen pauschalierten Kostenersatz in Höhe von € 500,-- zu zahlen, sofern sie nicht ihr fehlendes Verschulden an dieser widerrechtlichen Einstellung nachweist.

10. Dauerparkberechtigte:

10.1. Mitarbeitende der PMU können eine Dauerparkberechtigung nach den Vergabekriterien erlangen.

10.2. Vergabekriterien (Reihung nach Priorität):

- Arbeitsplatz am PMU-Campus in der Strubergasse
- Verfügbarkeit eines Parkplatzes
- Körperliche Behinderung (amtlicher Behindertenausweis ist vorzulegen)
- Hauptwohnsitz außerhalb der Stadt Salzburg (Pendelnde), bei Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg nur bei Vorliegen einer Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Nachweis erforderlich; Pendlerrechner)
- Vollbeschäftigung vor Teilbeschäftigung
- Außerordentliches Interesse des Dienstgebers (Universitätsleitung)

10.3. Verfahren zur Erlangung einer Dauerparkberechtigung

- Verantwortlich ist die Abteilung Zentrale Wirtschaftsdienste (ZWD). Die Antragstellung hat unter Bekanntgabe des amtlichen Kennzeichens an die ZWD zu erfolgen. Nach Prüfung der Berechtigung wird eine Parkkarte an die antragstellende Person ausgegeben oder der Antrag abgelehnt.

- Es gibt keine eigens zugewiesenen Stellplätze oder Wunschstellplätze. Die Parkberechtigung ist von den ZWD nach Möglichkeit auf einer der dem Arbeitsplatz der antragstellenden Person am nächsten befindlichen Parkfläche zuzuteilen.

- Die Parkkarte ist Eigentum der PMU. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt. Nach Ende der Parkberechtigung ist die Parkkarte unaufgefordert an die ZWD zurückzugeben. Bei Verlust oder unberechtigter Einbehaltung wird eine Ersatzleistung in Höhe von € 50,- der innehabenden Person in Rechnung gestellt.

10.4. Parkausweis

- Auf gemieteten Parkflächen ist der von den ZWD ausgegebene Parkausweis gut sichtbar im Fahrzeug anzubringen. .

10.5. Parkgebühren und Verrechnung

- Die monatlichen Parkgebühren betragen ab dem 1. Februar 2024:

Wochenstunden	*Pendelnde*	*Stadt Salzburg*
<= 25 Stunden	€ 30,-	€ 50,-
>= 26 Stunden	€ 45,-	€ 60,-

- Die Parkgebühren werden jeden Monat automatisch vom Gehalt abgezogen. Sofern die parkberechtigte Person nicht auf der PMU-Payrole ist, ergeht durch die ZWD eine Dauerrechnung.

10.6. Gültigkeitsdauer:

Die Dauerparkberechtigung erlischt durch …
- Widerruf
- Ende des aktiven Dienstverhältnisses bzw. der Universitätsangehörigkeit
- Nichterfüllung eines Vergabekriteriums
- Beginn des Mutterschutzes, Karenz oder Bildungskarenz
- Freistellung oder Hausverbot
- dreimaligen Verstoßes gegen diese Ordnung
- schwere Vergehen gemäß der StVO wie Fahrerflucht, Blockieren von Feuerwehrzufahrten etc.) oder Schädigung Dritter

10.7. Widerruf

Die Dauerparkberechtigung kann jederzeit von der parkberechtigten Person ohne Angabe von Gründen bei den ZWD widerrufen werden. Weiters kann die Parkberechtigung seitens der PMU bei organisatorischen oder baulichen Veränderungen innerhalb der Universität oder Wegfall eines Vergabekriteriums unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen widerrufen werden. Die Schuldigkeit der Parkgebühr endet mit dem tatsächlichen Einlangen der Parkkarte in den ZWD.

10.8. Dauerparkberechtigte sind verpflichtet, alle Veränderungen von Umständen, die für die Erteilung der Parkgenehmigung ausschlaggebend waren, umgehend an die ZWD zu melden.

11. Bestimmungen für Tagesparkende

Studierende und Mitarbeitende, welche im öffentlichen Bereich der Tiefgarage Stadtwerk parken, können am Infopoint ein vergünstigtes Tagesticket erwerben. Dies gilt für den Besuch von Lehrveranstaltungen bzw. zur Arbeitsverrichtung.

12. Lehrende, Gäste und Beauftragte

12.1. Lehrende auf Honorarbasis, Gäste der Universität sowie von der PMU beauftragte Personen oder Unternehmen können in der Tiefgarage Stadtwerk für die Dauer ihrer Tätigkeit an der Universität kostenfrei parken. Die Ausgabe eines entsprechenden Ausfahrtstickets erfolgt durch den Infopoint.

12.2. Organisationseinheiten (OE) der PMU können zu den oben genannten Zwecken maximal 20 Ausfahrtstickets pro Wirtschaftsjahr bei den ZWD anfordern. Sollte das Kontingent überschritten werden, so wird der anfordernden OE ein Betrag pro Ticket mittels innerbetrieblicher Leistungsverrechnung (ILV) verrechnet.

13. Veranstaltungen und Kurse

13.1. Für Veranstaltungen und Kurse externer Institutionen, die in Räumlichkeiten der PMU stattfinden, können von der zuständigen OE Veranstaltungstickets ausgegeben werden.

13.2. Die Vergütung erfolgt mit pro Ticket mittels ILV von den ZWD an die anfordernde OE. Diese entscheidet nach Vereinbarung mit der externen Institution, ob die Ticketgebühren von der Institution selbst oder von den Teilnehmenden der Veranstaltung/des Kurses getragen werden. Die OE ist verpflichtet, die Gebühren, auf welchem Wege auch immer, einzuheben.

Weitere Informationen zum Ablauf entnehmen Sie bitte dem Infoblatt Parkmöglichkeit für Externe im Sharepoint unter ZWD\Parken.